

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 197.

Freitag den 16. Juli.

1869.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten heute Freitag den 16. Juli 1869

präcis 1/2 7 Uhr im Saale der ersten Bürgerschule.

Tagesordnung: Berathung der von der vorgestrigen Sitzung übrig gebliebenen Vorlagen.

Bekanntmachung.

Nachdem der hiesige Bürger Herr **Johann Gottfried Appelt** sein hier angebrachtes Gesuch um Concessionsertheilung zur Errichtung einer Rauchwaarenfärberei in dem auf der Brandvorwerkstraße hier unter Nr. 41 Abtheilung C. des Brandcatasters gelegenen Grundstücke wieder zurückgenommen hat, so bringen wir dies unter Bezugnahme auf unsere in Nr. 190. des hiesigen Tageblattes vom 9. Juli laufenden Jahres enthaltene Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, am 14. Juli 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Jerusalem.

Bekanntmachung.

Die Zinsen der **Frege'schen** Stiftung zur Belohnung treuer, völlig unbescholtener **Dienstboten**, welche mindestens 20 Jahre bei einer oder zwei Herrschaften hier gedient haben, sind am 30. August d. J. in Beträgen von mindestens 10 Thalern zu vertheilen. Bewerbungen sind bis zum **20. August d. J.** unter Beifügung von Zeugnissen der Dienstherrschaften bei der Rathsstube anzubringen. Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Leipzig, am 13. Juli 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Diejenigen Grundstücksbesitzer, welche einen **Beischleusen-Canon** an die Stadtcasse zu zahlen haben und damit pr. Termin **Johannis 1869** im Rückstande geblieben sind, werden zu dessen sofortiger Berichtigung aufgefordert.

Leipzig, den 10. Juli 1869.

Des Rathes Finanz-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Erd- und Maurerarbeiten einer 216 Ellen langen Schleuse 3. Classe in der Auenstraße, rechts und links der Waldstraße, sollen an einen Unternehmer vergeben werden. Diejenigen, welche diese Arbeiten zu übernehmen beabsichtigen, werden hierdurch aufgefordert, Profilzeichnungen und Bedingungen auf dem Rathsbauamte einzusehen und darnach ihre Forderungen bis Mittwoch den 21. Juli 1869 Abends 6 Uhr versiegelt daselbst abzugeben.

Leipzig, den 16. Juli 1869.

Des Rathes Bau-Deputation.

Das Gesetz über Gewährung der Rechtshülfe.

Durch das soeben publicirte Bundesgesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, ist wiederum durch den Norddeutschen Bund einem Zustande ein Ende gemacht, der bisher zu den begründetsten Klagen Anlaß bot. Konnte das Zerfallen Deutschlands in zahlreiche Einzelstaaten einerseits nicht hindern, daß die Angehörigen dieser Staaten unter einander in bedeutendem Umfange Geschäfte abschlossen und dadurch zu einander in Rechtsverhältnissen traten, welche eventuell durch einen Proceß zu reguliren waren, so verhinderte andererseits doch der strenge Abschluß dieser Staaten gegen einander, daß das von dem Gerichte eines dieser Staaten gesprochene Urtheil da zur Ausführung (Execution) gelangte, wo die Execution regelmäßig allein möglich ist, nämlich in dem in einem anderen Staate belegenen Wohnorte des Verurtheilten. Dieser Zustand hatte namentlich den schwerwiegenden Nachtheil, daß der Gerichtsstand des abgeschlossenen Geschäfts (forum contractus) regelmäßig dann praktisch ausgeschlossen war, wenn es sich um ein zwischen Angehörigen verschiedener Staaten abgeschlossenes Geschäft handelte. Um die Bedeutung dieses Uebelstandes in das richtige Licht zu stellen, nehmen wir beispielsweise an, daß zu Leipzig ein Sachse irgend ein Geschäft abgeschlossen hätte mit einem anderen Sachsen, einem Mecklenburger, einem Berliner und einem Kölner. Der Gerichtsstand des abgeschlossenen Geschäfts war in Leipzig begründet und die Proceßführung vor diesem Gerichtsstande gewährt dem klagenden Sachsen unter Anderem den wichtigen Vortheil, daß gegen seine sämmtlichen Schuldner ein einheitliches Erkenntniß ergeht. Wird nun aber dem in Leipzig ergehenden Erkenntniß in Preußen und in Mecklenburg die Rechtshilfe versagt, d. h. weigern sich diese Staaten, das ergangene Erkenntniß in das Vermögen des Schuldners zu executiren, so bleibt dem Sachsen nichts Anderes übrig, als in den verschiedenen Gerichtsständen des Wohnorts, in

Mecklenburg, Köln und Berlin, noch drei verschiedene Proceße zu führen, welche muthmaßlich zu sehr verschiedenen Resultaten gelangen werden, namentlich wenn man, unter Annahme eines dreimaligen Instanzenzuges, bedenkt, daß hier eine und dieselbe Sache von zwölf verschiedenen Gerichten nach vier verschiedenen Proceßsystemen behandelt wird. Diesem in der That unleidlichen Zustande macht nun das im Eingange hervorgehobene Gesetz definitiv ein Ende, indem dasselbe folgenden Grundsatz an die Spitze stellt:

„Die Gerichte des Bundesgebietes haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegenseitig Rechtshilfe zu leisten. Es macht keinen Unterschied, ob das ersuchende und das ersuchte Gericht demselben Bundesstaate oder ob sie verschiedenen Bundesstaaten angehören. Das ersuchte Gericht darf die Rechtshilfe selbst dann nicht verweigern, wenn es die Zuständigkeit des ersuchenden Gerichts nicht für begründet hält.“

Damit sind denn auf dem hier fraglichen Gebiete alle diejenigen Vortheile gewährt, welche der Einheitsstaat bietet. Ebenso wenig wie im einheitlichen Staate es für die Vollstreckung eines von einem einheimischen Gerichte gesprochenen Urtheils einen Unterschied macht, ob der unterliegende Theil in dem Gerichtsbezirke des urtheilenden oder in dem eines anderen einheimischen Gerichts wohnt, ob er hier oder dort Vermögen besitzt, eben so wenig macht es im Norddeutschen Bunde nunmehr einen Unterschied, ob der unterliegende Theil demselben oder einem anderen Bundesstaate angehört. Der letzte Satz des citirten ersten Paragraphen schneidet zugleich alle Weiterungen ab, denen in dieser Beziehung der steigende Theil etwa ausgesetzt werden könnte. — Von besonderer Wichtigkeit ist noch §. 13 des Gesetzes, welcher festsetzt, daß das in einem Bundesstaate eröffnete Concurrs-Verfahren in Bezug auf das zur Concurrsmasse gehörige Vermögen, namentlich in Bezug auf die Beschränkungen des Verfügungsrechts des Creditors und auf den Uebergang dieses Rechtes auf die Gläubigerschaft, seine